

Satzung Golf Club Fehmarn e.V. Stand 14.12.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golf Club Fehmarn e.V. und hat seinen Sitz in Wulfen auf Fehmarn.
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter der laufenden Nummer 534 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die vertragliche Nutzung einer Golfanlage, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbands Wettspielen.
3. Der Verein ist selbstlos und ohne Gewinnstreben tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder ab 18. Lebensjahr,
 - b. Seniorenmitglieder ab 70. Lebensjahr
 - c. Azubis und Studenten max. bis 27. Lebensjahr
 - d. jugendliche Mitglieder bis 12. Lebensjahr,
 - e. jugendliche Mitglieder bis 18. Lebensjahr,
 - f. Schnuppermitgliedschaft maximal 2 Jahre,
 - g. passive Mitglieder ohne Spielrecht,
 - h. Zweitmitglieder mit Nachweis des Heimatclubs,
 - i. Ehrenmitglieder,
 - j. Fernmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit den Mitgliedschaften a, b und c.
3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Vorlage des Ausbildungsnachweises bzw. der Immatrikulationsbescheinigung ist erforderlich. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
5. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die auch Mitglied mit vollem Spielrecht eines DGV-Mitgliedes oder Mitglied eines anerkannter ausländischen Golfclubs sind, und die diesen anderen Club zu ihrem Heimatclub erklärt haben, ihr Handicap also dort führen lassen. Der Vorstand kann Mitglieder, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein der Golf Club Fehmarn e.V. nicht ist, zur Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen nicht zulassen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Golf Club Fehmarn e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Personen, die einen Spielberechtigungsvertrag mit der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG abschließen, sind grundsätzlich Mitglied im Golf Club Fehmarn e.V.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach von ihm erlassenen Richtlinien. Bei Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt mit diesem Tag die Mitgliedschaft. Sie wird jedoch erst mit Zahlungseingang des ersten Clubbeitrages und Abschluss eines Spielberechtigungsvertrages mit der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG wirksam. Dies gilt nicht für passive Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - d. durch Wegfall des Nutzungsvertrages zwischen dem Golf Club Fehmarn e.V. und der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co KG
 - e. durch Wegfall der Spielberechtigung
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise schädigt.
 - b. das Mitglied in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
 - c. ein unsportliches Verhalten gegeben ist, aus welchem sich für andere Vereinsmitglieder Nachteile ergeben,
 - d. Organmitglieder verleumdet werden,
 - e. ernsthafte Zwistigkeiten unter den Mitgliedern verursacht werden.
 - f. wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit seinen Zahlungsverpflichtungen gem. § 13 in Rückstand ist. In diesem Fall darf der Ausschluss erst beschlossen werden, wenn nach Aussendung der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und der Ausschluss bei Nichtzahlung angedroht wurde. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge.
5. Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes betreiben. Beantragt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes, so hat es diesen Antrag schriftlich zu begründen.
6. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses nach Abs. 4 Buchstabe „f“. Im Anschluss daran entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.
7. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
8. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, bleibt es bei dem Ausschluss. Dem Mitglied steht eine erneute Entscheidungsüberprüfung durch die staatlichen Gerichte frei.
9. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.
Diese sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. befristete Wettspielsperre.
 Wettspielsperren dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Kassenprüfer
5. der Spielausschuss
6. der Vorgabenausschuss
7. der Platzausschuss

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a. mit dem/der Präsidenten/in
 - b. dem/der stellvertretenden Präsidenten/in
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in und
 - e. dem/der Spielführer/in
 Mitarbeiter der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG, können dem Vorstand des Vereins nicht angehören.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Präsidenten/in (Vorstand)
 - b. dem/der stellvertretenden Präsidenten/in (Vorstand)
 - c. dem/der Schatzmeister/in (Vorstand)
 - d. dem/der Schriftführer/in (Vorstand)
 - e. dem/der Spielführer/in (Vorstand)
 - f. dem Mens-Captain
 - g. der Ladies-Captain
 - h. dem Pressewart

- i. dem/der Jugendwart/in
 - j. dem/der Seniorenwart/in
- Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Präsidenten oder dem stellvertretende Präsidenten, vertreten.
 4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, und zwar am 14.03.2008 einmalig für nachfolgend aufgeführte Amtszeiten:
 - a. der Präsident und Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren
 - b. der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister für die Dauer von drei Jahren,
 - c. der Spielführer für die Dauer von vier Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Danach werden die Vorstandsmitglieder jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt der Vorstand jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, das Ersatzmitglied darf nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Zu Vorstandsmitgliedern sollen nur ordentliche volljährige stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder mit Antritt einer Tätigkeit bei der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
6. Die Beschlussfassung des Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, abgehalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder und/oder per E-Mail und/oder Aushang durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Eine Kopie der E-Mail Einladung ist in Schriftform vom Vorstand aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine Kopie pro Mailing als Beleg ausreichend. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des persönlichen Einladungsschreibens, folgenden Tag. Bei der Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per E-Mail mit der elektronischen Versandaufgabe.
3. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins geladen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In ihr sind insbesondere aufzunehmen:
 - a. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfberichtes,
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungen gem. § 13 dieser Satzung,
 - d. Entlastung des Vorstandes.
5. Soweit erforderlich, sind in die Tagesordnung die nachfolgenden Punkte aufzunehmen:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes
 - c. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung

- gestellt werden. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der angekündigten Tagesordnung gestanden haben, können nicht gefasst werden, wenn sie einzelne Mitglieder finanziell belasten.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
 8. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder.
 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Präsidenten/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann auch vom Vorstand benannt werden.
Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
 10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung einberufen, unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussunfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Aushang bekannt zu geben. Der Aushang befindet sich im Eingangsbereich des Clubgeländes. Zudem können Kopien im Sekretariat der Golfanlage angefordert werden.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularen erteilt.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom

Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

1. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann erst nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 20 % des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
5. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG mit besonderer Funktion und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Nutzung des DGV-Intranet

1. Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt und mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so gilt § 9 Abs. 11 entsprechend.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Eine Änderung dieser Vorschrift bedarf zur Wirksamkeit der Voraussetzung der vorstehenden Absätze dieser Vorschrift.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein Wulfener Berge e.V., sofern er dann noch existiert und gemeinnützig ist, zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 18 Rechtsweg

1. Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung gilt der ordentliche Rechtsweg.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg i. Holstein.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fehmarn, 14. Dezember 2011